



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/046/2015

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Wiethaus, Simon	Datum: 10.04.2015
----------------------	-----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	27.04.2015		öffentlich

Bündelausschreibung Stromlieferung der Gemeinde Neufahrn

Sachverhalt:

Der Bayerische Gemeindetag hat in Kooperation mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH im Sommer 2013 für über 1.500 Gemeinden und Zweckverbände die ersten Strombündelausschreibungen für die Lieferjahre 2014 bis 2016 abgeschlossen. Insgesamt konnte der Energiepreis um durchschnittlich 2,9 ct./KWh reduziert werden.

Ziel des Bayerischen Gemeindetags ist es, Strombündelausschreibungen für bayerische Kommunen und Zweckverbände in regelmäßigen Abständen für jeweils drei Lieferjahre in Kooperation mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH anzubieten. Aktuell steht die Organisation der Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 an. Der Grund für diese frühzeitige Organisation der nächsten Bündelausschreibung ist die gegenwärtig sehr günstige Preissituation am Strommarkt.

Mit Beschluss des Gemeinderats in der Sitzung am 17.12.2012 hatte sich die Gemeinde Neufahrn der ersten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2014 bis 2016 angeschlossen. Somit endet der derzeitige Stromliefervertrag zwischen der Gemeinde Neufahrn und der E.ON Bayern Vertrieb GmbH auch zum 31.12.2016.

Der Jahresverbrauch der ca. 58 gemeindlichen Abnahmestellen (Liegenschaften, Ampelanlagen und Straßenbeleuchtung) liegt bei ca. 1.200.000 kWh/Jahr. Aufgrund des Schwellenwertes von 207.000 € für Liefer- und Dienstleistungsverträge besteht eine EU-weite Ausschreibungspflicht für die Gemeinde Neufahrn.

1.) Ziel dieser Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl von Kommunen / Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Die jeweiligen Ausschreibungen (Bündel) sollen vom Umfang her so gestaltet werden, dass ein möglichst breiter Wettbewerb entsteht. Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt diese Ausschreibungsleistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen.

Der Dienstleistungspreis richtet sich nach der Größe der Kommune und der Anzahl der Abnahmestellen. Für die Gemeinde Neufahrn beträgt dieser somit netto ca. 2.137,- €

(Grundpreis: 1.200,- €, zwei RLM-Abnahmestellen je 165,- €, ca. 55 sonstige Abnahmestellen je 10,- € und Straßenbeleuchtungsabnahmestelle je volle 7.500 kWh/Jahr 10,- € = 57,- €).

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH schließt die Dienstleistungsverträge mit den teilnehmenden Kommunen und Zweckverbänden in eigener Verantwortung ab und informiert den Bayerischen Gemeindetag über die Teilnehmer. Zur zukünftigen Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation und Durchführung der Strombündelausschreibungen werden durch die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH nunmehr unbefristete Dienstleistungsverträge angeboten. Sollte sich eine Kommune oder ein Zweckverband für eine Vertragsbeendigung entschließen, steht ein entsprechendes Kündigungsrecht zur Verfügung.

2.) Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen / Zeitplan, Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der jeweilige Bezirksvorsitzende der Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune wird über alle Verfahrensschritte informiert.

3.) Im Rahmen der Bündelausschreibung muss zudem festgelegt werden, welche Art des Stromes (Normal- oder 100 % Ökostrom) zukünftig bezogen werden soll. Bei Normalstrom ist der Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 5 bis 6 % bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen. Die Bündelausschreibung von 100 % Ökostrom hat zur Voraussetzung, dass die elektrische Energie nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Deren Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamts. Danach ist Strom aus erneuerbaren Energien

- Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils aus Pumpstrom,
- der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Erneuerbare Energien in diesem Sinne sind ausschließlich Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Biogas), Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21.06.2001 in ihrer durch Verordnung vom 01.01.2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 der BiomasseV gerecht wird.

4.) Außerdem ist im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtung und die

Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: evtl. bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).
Das Bauamt empfiehlt jedoch alle Abnahmestellen in ein Standardlos einzubringen, sodass nur ein Stromlieferant für alle Abnahmestellen ermittelt wird.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Bündelausschreibung des Stromlieferungsvertrags für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 in Höhe von netto ca. 2.137,- €.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Gemeinderat beschließt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH einen unbefristeten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein elektronisches Ausschreibungsportal abzuschließen.
- 2.) Der Gemeinderat beschließt, die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle zu übertragen.
- 3.) Der Gemeinderat beschließt, dass im Rahmen der Bündelausschreibung folgende Art des Stromes für die gemeindlichen Abnahmestellen beschafft werden soll:

oder
- „Normalstrom“ (Ökostromanteil je nach Stromanbieter unterschiedlich)
- „100 % Ökostrom“
- 4.) Der Gemeinderat beschließt, dass alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden, sodass nur ein Stromlieferant für alle Abnahmestellen ermittelt wird.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)